

Avadis Fund

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger

Fondsvertrag mit Anhang

14. September 2015

Ein für die

Avadis Vorsorge AG, Baden,

durch Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Lancy,
und Bank Lombard Odier & Co AG, Genf, aufgelegter Anlagefonds.

Organisation

Fondsleitung

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA
Avenue des Morgines 6
CH-1213 Petit-Lancy

Depotbank

Bank Lombard Odier & Co AG
Rue de la Corraterie 11
CH-1204 Genf

Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers SA
Avenue Giuseppe-Motta 50
CH-1211 Genf 2

Inhaltsverzeichnis

Fondsvertrag	7
I. Grundlagen	7
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	8
§ 2 Der Fondsvertrag	
§ 3 Die Fondsleitung	
§ 4 Die Depotbank	
§ 5 Der qualifizierte Anleger	
§ 6 Anteile und Anteilsklassen	
III. Richtlinien der Anlagepolitik	11
A. Anlagegrundsätze	
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften	
§ 8 Anlagepolitik	
§ 9 Flüssige Mittel	
B. Anlagetechniken und -instrumente	
§ 10 Effektenleihe	
§ 11 Pensionsgeschäfte	
§ 12 Derivative Finanzinstrumente	
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	
§ 14 Belastung des Fondsvermögens	
C. Anlagebeschränkungen	
§ 15 Risikoverteilung	
§ 16 Weitere Anlagebeschränkungen	
§ 17 Berechnung des Nettoinventarwertes	
§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	
§ 19 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar	
IV. Vergütungen und Nebenkosten	23
§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	
§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen	
V. Rechenschaftsablage und Prüfung	25
§ 22 Rechenschaftsablage	
§ 23 Prüfung	
VI. Verwendung des Erfolges (§ 24)	26
VII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (§ 25)	26
VIII. Umstrukturierung und Auflösung	26
§ 26 Vereinigung	
§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	

IX.	Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder Depotbank (§ 28)	28
X.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand (§ 29)	28
XI.	Besonderer Teil A – Aktien Emerging Markets	29
XII.	Besonderer Teil B – Immo-Aktien Europa	32
XIII.	Besonderer Teil C – Immo-Aktien Nordamerika	35
XIV.	Besonderer Teil D – Immo-Aktien Asien Pazifik	38
XV.	Besonderer Teil E – Unternehmensanleihen FW	40
XVI.	Besonderer Teil F – Emerging Market Debt	42
XVII.	Besonderer Teil G – Staatsanleihen AAA-AA FW hedged	45
XVIII.	Besonderer Teil H – Aktien Schweiz	48
XIX.	Besonderer Teil I – Obligationen CHF Inland	50
XX.	Besonderer Teil J – Obligationen CHF Ausland	52
XXI.	Besonderer Teil K – Aktien Emerging Markets Index	54
	Anhang	56
1.	Informationen über die Fondsleitung	56
2.	Informationen über die Depotbank	59
3.	Zahlstelle	59
4.	Prüfgesellschaft	59
5.	Zusätzliche Nettoinventarberechnung	59
6.	Informationen über die Anteilsklassen	60
7.	Ausgabe- Rücknahmekommission	61
8.	Risikohinweise und Due Diligence Prozess	61
9.	Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur	62
10.	Retrozessionen und Rabatte	63
11.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen	63
12.	Verkaufsrestriktionen	63
13.	Doppelbesteuerungsabkommen	64
14.	Quellensteuerrückforderungen durch die Fonds	64

Fondsvertrag

Dieser Fondsvertrag bildet Grundlage für alle Zeichnungen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Fondsvertrag mit Anhang enthalten sind.

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Avadis Fund (nachfolgend "Umbrella-Fonds") besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger gemäss Artikel 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG"), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
 - Aktien Emerging Markets;
 - Immo-Aktien Europa;
 - Immo-Aktien Nordamerika;
 - Immo-Aktien Asien Pazifik;
 - Unternehmensanleihen FW;
 - Emerging Market Debt;
 - Staatsanleihen AAA-AA FW hedged;
 - Aktien Schweiz;
 - Obligationen CHF Inland;
 - Obligationen CHF Ausland;
 - Aktien Emerging Markets Index;
2. Fondsleitung ist die Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Lancy.
3. Depotbank ist die Bank Lombard Odier & Co AG, Genf.
4. Die Fondsleitung hat die Vermögensverwaltung der Teilvermögen an folgende Vermögensverwalter delegiert:
 - **Aktien Emerging Markets:** Arrowstreet Capital L.P., Boston und JPMorgan Asset Management (UK) Limited, London mit Weiterdelegation an JPMorgan Investment Management Inc., New York als Back-up-Manager.
 - **Immo-Aktien Europa:** AXA Investment Managers Paris, Paris.
 - **Immo-Aktien Nordamerika:** AEW Capital Management L.P., Boston.
 - **Immo-Aktien Asien Pazifik:** AEW Capital Management L.P., Boston.
 - **Unternehmensanleihen FW:** Rogge Global Partners Plc, London.
 - **Emerging Market Debt:** Stone Harbor Investment Partners LP, New York.
 - **Staatsanleihen AAA-AA FW hedged:** Colchester Global Investor Limited, London und Wellington Management International Limited, London mit Weiterdelegation eines Teils der Anlageverwaltung an Wellington Management Company, LLP, Boston.
 - **Aktien Schweiz:** UBS AG, Division Asset Management, Zürich.
 - **Obligationen CHF Inland:** Syz Asset Management SA, Genf und Credit Suisse, Division Credit Suisse Asset Management, Zürich.
 - **Obligationen CHF Ausland:** Syz Asset Management SA, Genf.
 - **Aktien Emerging Markets Index:** State Street Global Advisors France S.A., Paris.

5. Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen stehen ausschliesslich einem Kreis von qualifizierten Anlegern im Sinne des Art. 10 Abs. 3, 3bis, 3ter und 4 KAG und § 5 des vorliegenden Fondsvertrages offen.
6. Auf Gesuch der Fondsleitung und mit Zustimmung der Depotbank hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG, folgende Pflichten als nicht anwendbar erklärt: Die Pflicht zur Preispublikation, die Pflicht zur Bezeichnung eines zweiten Publikationsorgans, die Pflicht zur zweimaligen Publikation von Wechseln der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Pflicht zur Erstellung eines Prospektes und eines vereinfachten Prospektes, die Pflicht zur Erstellung des Halbjahresberichtes, sowie die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar.

Anstelle des Prospektes macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, insbesondere über die Delegation von Anlageentscheiden und weiteren Teilaufgaben, über die Befreiung von Anlageverwaltern von einer anerkannten Aufsicht gemäss Art. 31 Abs. 3 KAG, über die Prüfgesellschaft sowie über die ausgegebenen Anteilsklassen.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgaben qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.
4. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
5. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
6. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.
7. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds oder Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.
8. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.
3. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens einzelner bzw. aller Teilvermögen beauftragen. Sie haftet für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Dritten sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.
4. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
5. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
6. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen investieren, nicht haftbar, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Der qualifizierte Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist im Sinne von § 1 Ziff. 5 oben auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis, 3ter und 4 KAG i.V.m. Art. 6 KKV beschränkt. Als qualifizierte Anleger gelten insbesondere beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler und Fondsleitungen, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie, Unternehmen mit professioneller Tresorerie, vermögende Privatpersonen gemäss Art. 6 Abs. 1 KKV sowie Anleger, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Anleger, die mit einem unabhängigen Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, gelten nur als qualifiziert, wenn ausserdem die Bedingungen von Art. 6 Abs. 2 KKV erfüllt sind.
2. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen die Teilnahme auf Anleger mit bestimmten Kriterien gemäss § 5 Ziff. 1 oder nach anderen Kriterien beschränken, namentlich nach dem Kriterium ihrer steuerlichen oder der doppelbesteuerungsrechtlichen Behandlung.
3. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar resp. mit der Einbringung von Anlagen gemäss § 19 eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung an Vermögen und Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Die Bezahlung erfolgt normalerweise in bar. Gemäss § 19 ist die Fondsleitung auf Antrag des Anlegers berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, anstelle einer Bareinzahlung einer Einbringung von Anlagen zuzustimmen. Eine persönliche Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen ist ausgeschlossen.
5. Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des betreffenden Teilvermögens.
6. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
7. Der Anleger kann den Fondsvertrag jederzeit kündigen unter Vorbehalt allfälliger Kündigungsfristen gemäss § 18 Ziff. 1, indem er die Auszahlung seines Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangt. Gemäss § 19 ist die Fondsleitung auf Antrag des Anlegers berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Rücknahme anstelle der Barauszahlung ganz oder teilweise durch Rückgabe von Anlagen vorzunehmen.

8. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - (a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - (b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - (a) die Beteiligung des Anlegers am Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - (b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags erworben haben oder halten;
 - (c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Für jedes Teilvermögen können mehrere Anteilsklassen aufgelegt werden, die sich insbesondere hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrags, des Mindestbestands und/oder der Anlegerqualifikation, der jeweils für sie geltenden Kommissionen, Kosten sowie aufgrund der Ausschüttungen bzw. der klassenspezifischen Erträge unterscheiden können. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Teilvermögen belastet.

Die zurzeit bestehenden Anteilsklassen sind im Besonderen Teil ersichtlich.
2. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen weitere Anteilsklassen schaffen, sowie Anteilsklassen aufheben oder vereinigen. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 28. Wenn mehrere Anteilsklassen bestehen, werden die verschiedenen Anteilsklassen jeweils in der Namensbezeichnung zum Ausdruck gebracht. Alle Anteilsklassen von Anteilen eines Teilvermögens berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
3. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich als buchmässige Anteile auf den Namen des Anlegers geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.
4. Sämtliche Anteile müssen in ein Depot/Register bei der Depotbank eingebucht werden. Die Registrierung als Inhaber des Depots/Registers gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als rechtsgenügender Ausweis über das Eigentum an den entsprechenden Anteilen; vorbehalten bleibt Ziff. 5 unten.

5. Für einen Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effektenhändlerin, ausländische Bank aus einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Custody-Geschäft tätig ist, oder Wertpapiersammelverwahrstelle in der Schweiz, einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein) der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen werden, sofern diese Depotstelle der Depotbank gegenüber bestätigt, dass ihr Kunde ein qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 ist und, sofern anwendbar, die Anforderungen von § 5 Ziff. 2 oben erfüllt, und sich die Depotstelle verpflichtet, die Depotbank über allfällige Änderungen (mit Ausnahme von Änderungen, die vermögende Privatpersonen betreffen) zu informieren. Vorbehalten bleiben die Inhaber von Anteilen der Anteilsklasse A1. Diese Anteilsklasse steht ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, welche sich namentlich im Anteilsscheinkonto eintragen lassen. Die Anleger der Anteilsklasse A1 nehmen zur Kenntnis, dass ihre Identität gegenüber der Fondsleitung und Behörden offen gelegt werden kann.
6. Rechtsgeschäfte, mit welchen Anteile der Teilvermögen übertragen werden (Grundgeschäft, Verpflichtungsgeschäft), als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäft) sind nur rechtsgültig, wenn der Erwerber sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 und, sofern anwendbar, Ziff. 2 ausweist, sofern die Depotbank den Anleger nicht ohne weiteres als qualifizierenden Anleger identifizieren kann. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, weitere Dokumente und Auskünfte zum Nachweis der Qualifikationen zu verlangen. Erfolgt die Zeichnung oder Übertragung über die Depotstelle eines Anlegers im Sinne von Ziff. 5 oben, können die Fondsleitung und die Depotbank dabei auf die schriftliche Bestätigung einer Depotstelle, welche die Anforderungen dieser Ziffer erfüllt, abstellen.
7. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen basierend auf § 18 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die nötigen Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Voraussetzungen sie erfüllt. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse oder eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile vornehmen (siehe § 5 Ziff. 9 vorne).

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Anlagepolitik jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages genannt.
2. Das Vermögen der Teilvermögen kann grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:
 - (a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere- und -wertrechte (ohne Private Equity i.S. von lit. f unten).
 - (aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;
 - (ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;

- (ac) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate;
- (ad) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. aa bis ac oben zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
- (ae) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF"), Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen;
- (af) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. aa bis ae oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

(b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte.

- (ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldnern, in Instrumenten von Schuldnern tieferer Qualität und höherer Rendite ("High Yield Bonds") sowie in Obligationen, die durch Effekten und Geldmarktinstrumente gedeckt oder besichert sind (Asset Backed Securities), erfolgen;
- (bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- (bc) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben oder Zinssätze zugrunde liegen;
- (bd) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate ohne Kapitalgarantie denen direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. ba bis bc zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
- (be) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF") und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen;
- (bf) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ba bis be oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

(c) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities.

- (ca) Edelmetalle in standardisierter Form;
- (cb) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen;
- (cc) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 12 unten erfüllen;
- (cd) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie und Zertifikate, denen direkt oder indirekte Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
- (ce) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit, die überwiegend in der Produktion, in der Verarbeitung von oder im Handel mit Edelmetallen oder Commodities tätig sind;
- (cf) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. ca bis ce oben anlegen;
- (cg) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ca bis ce oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ca bis cf oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

(d) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen, wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten, anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Als Alternative Anlagen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds zulässig. Der Anhang enthält weitere Angaben zu den Merkmalen und Risiken von Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

Bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds können Effekten und Geldmarktinstrumente teils in erheblichem Umfang leer verkauft werden und es wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Der Anhang enthält weitere Angaben zu den Merkmalen und Risiken von Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in Alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Im Einzelnen sind folgende Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds zulässig:

- (da) Anteile offener ausländischer kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
- (db) Anteile von Übrigen Fonds für alternative Anlagen;
- (dc) Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie, sofern die Anteile oder Notes an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen im Sinne der vorstehenden Ausführungen als "Hedge Funds" gelten, und deren zugrunde liegende Investitionen in Alternative Anlagen jeweils eine genügende Diversifikation aufweisen.

(e) Indirekte Anlagen in Immobilien.

- (ea) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) und Anteile von offenen Immobilienfonds weltweit;
- (eb) Anteile von offenen in- und ausländischen Immobilienfonds oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden;
- (ec) Anteile von geschlossenen in- und ausländischen Immobilienfonds oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion;
- (ed) Derivate im Sinne von § 12 unten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. ea oder ec oben oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindices zugrunde liegen;
- (ee) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. ea, ec und ed oben zugrunde liegen, von Emittenten weltweit.

Die Anlagen gemäss litt. ea, ec, ed und ee oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

(f) Direkte und indirekte Anlagen in Private Equity.

- (fa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity);
- (fb) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. fa oben investieren;
- (fc) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. fa oben investieren;

- (fd) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. fa bis fc oben zugrunde liegen, von Emittenten weltweit.

Die Anlagen gemäss litt. fb und fd oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (g) Direkte und indirekte kurzfristige liquide Anlagen.

- (ga) Gelder, die auf Sicht oder Zeit (maximal 12 Monate) bei Banken im In- und Ausland als Anlagen platziert werden, einschliesslich Treuhandanlagen bei Banken im Ausland, sofern diese unter zur Schweiz gleichwertigen Aufsicht stehen (wobei die Depotbank die Anlagen als Treuhänderin und auf Risiko der kollektiven Kapitalanlage anlegt), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- (gb) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geldmarktinstrumente sind dabei Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 360 Tage nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KKV erfüllt sind. Für die Festlegung der Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zinssatz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird;
- (gc) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF") und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ga und gb oben anlegen;
- (gd) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss litt. ga und gb oben investieren.

Die Anlagen gemäss lit. gc oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9, 10 und § 12 unten.

- (h) Anlagen in Devisen und in derivativen Finanzinstrumenten, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben, umfassend:

- (ha) Devisenguthaben bei Banken;
- (hb) Kauf und Verkauf von Devisen auf Spot-Basis;
- (hc) Kauf und Verkauf von Devisen auf Termin-Basis;
- (hd) Kauf und Verkauf von Call- oder Put-Optionen auf Devisen und auf Devisen-Futures;
- (he) Eingehen von Devisen-Swaps;
- (hf) Eingehen von Devisen-Futures;
- (hg) Kombination von Transaktionen gemäss litt. hb bis hf oben.

- 3. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 2 litt. af, bf, cg, da, ea, eb, fc und gd oben umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Die Anteile bzw. Aktien müssen grundsätzlich mit der gleichen Rücknahme- bzw. Handelsfrequenz wie das jeweilige Teilvermögen zu ihrem inneren Wert zurückgenommen oder zurückgekauft werden.

4. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 2 litt. ae, be, cf, dc, ec, fb und gc oben umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen bzw. Organismen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Sämtliche Anteile bzw. Aktien müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9, 10 und § 12 unten.
5. Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. ae, af, be, bf, cf, cg, ea, eb, ec, gc und gd oben darf es sich nicht um solche handeln, die nach Schweizer Recht als "Übriger Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren. Zudem gilt in Ergänzung zu obigen Ziff. 3 und 4, dass die kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen nach dem Recht eines OECD Staates errichtet sein müssen.
6. Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. da, dc, fb und fc oben wird es sich überwiegend um Zielfonds handeln, welche durch die Schweizer Aufsichtsbehörde nicht zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sind und die aus Staaten stammen, die mangels Feststellung einer gleichwertigen Gesetzgebung und/oder Aufsicht im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG in der Schweiz nicht genehmigungsfähig sind. Sie dürften nach Schweizer Recht in der Regel als "Übrige Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren.
7. Die Rechtsform der Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. ae, af, be, bf, cf, cg, da, dc, ea, eb, ec, fb, fc, gc und gd oben ist irrelevant. Es kann sich um vertragsrechtliche kollektive Kapitalanlagen, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.
8. Die Fondsleitung kann Anteile (bzw. Aktien) von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile (bzw. Aktien) sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.
9. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend in Bst. a bis h genannte Anlagen investiert werden.
10. Effekten aus Neuemissionen, bei denen die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen wird, werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelten Effekten gleichgestellt. Wird die Zulassung nicht innerhalb dieser Frist erlangt, sind sie in die Begrenzung gemäss Ziff. 9 oben einzubeziehen oder innerhalb eines Monats zu verkaufen.
11. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 8 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
12. Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breitgestreuten Portfolios von Direktanlagen erlangen.
13. Der Besondere Teil dieses Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerktagen nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 8 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Wertrechten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens "AAA", "Aaa" oder gleichwertig aufweisen, bestehen. Darüber hinaus haftet der Borger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Ausleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als "Repo" oder als "Reverse Repo" getätigt werden.

Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) gegen Bezahlung vorübergehend das Eigentum an Effekten auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, wobei diese sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das "Reverse Repo" ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein "Reverse Repo". Mit einem "Reverse Repo" erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Gegenparteien bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.

4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt für den täglichen Ausgleich in Geld oder Effekten der Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für "Repos" verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. "Repos" gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines "Reverse Repo" verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines "Reverse Repo" nur fest oder variabel verzinsliche Effekten erwerben, die vom Bund, den Kantonen oder Gemeinden begeben oder garantiert werden oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufweisen.
9. Forderungen aus "Reverse Repo" gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

§ 12 Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Für den Teil des Fondsvermögens, der in indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 und 4 investiert ist, dürfen derivative Finanzinstrumente nur zur Deckung von Währungsrisiken eingesetzt werden. In vorgenannter Konstellation dürfen sich somit derivative Finanzinstrumente ausser zur Deckung von Währungsrisiken nicht auf die Anlagen der Kollektivanlagen gemäss § 8 Ziff. 3 und 4 beziehen. Diese Regelung gilt nicht für Index-Kollektivanlagen, sofern der Einsatz der derivativen Finanzinstrumente zur Steuerung von Marktrisiken erfolgt.

Die Kollektivanlagengesetzgebung sieht für den Einsatz von Derivaten drei Risikomessverfahren vor: Den Commitment-Ansatz I und II für "einfache Fonds" und den Modell-Ansatz verbunden mit Stresstests für "komplexe Fonds".

Der Commitment-Ansatz I ist ein vereinfachtes Verfahren und zeichnet sich dadurch aus, dass der Einsatz von Derivaten weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen eines Teilvermögens ausübt noch einem Leerverkauf entspricht. Beim Commitment-Ansatz II handelt es sich um ein erweitertes Verfahren. Das Erzielen einer Hebelwirkung (d.h. Leverage) wie auch Leerverkäufe sind zulässig. Das Gesamtengagement eines Teilvermögens darf dabei bis zu 200% seines Nettovermögens (unter Einbezug der Kreditaufnahme sogar bis 210%) betragen. Beim Modell-Ansatz wird das Risiko eines Teilvermögens als Value-at-Risk (VaR) mit einem Konfidenzintervall von 99% und einer Haltedauer von 20 Handelstagen täglich gemessen; er darf dabei das Doppelte des VaR eines derivatefreien Vergleichsportfolios nicht überschreiten. Zudem sind periodisch Stresstests durchzuführen.

Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als "einfache Fonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

2. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4. (a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).
(b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegen einander aufgerechnet werden ("Netting").
(c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.
(d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.
(e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b bis d sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettovermögen des entsprechenden Teilvermögens je übersteigen.
(f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
(g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, -Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit-, oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. (a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
(b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
(c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf das Nettovermögen eines Teilvermögens mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank dürfen aber mehr als 25% des Nettovermögens eines Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Nettovermögens des jeweiligen Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem § 15 sind einzubeziehen:
 - (a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - (b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - (c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Das Gesamtengagement eines Teilvermögens im Verhältnis zu einer Gegenpartei darf folgende Anteile am Vermögen eines Teilvermögens nicht überschreiten:
 - (a) Bis höchstens 10% dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumente (einschliesslich Derivate) desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden;
 - (b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen; sofern das Rating "P-1" bzw. "A-1" erreicht, beträgt die Beschränkung 30%. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ga einzubeziehen;
 - (c) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist gegenüber Emittenten bzw. Gegenparteien von derivativen Finanzinstrumenten (inkl. OTC-Geschäfte) bei einem Rating von mindestens "A-", "A3" (falls die Laufzeit des Kontrakts oder Instrumentes über 12 Monaten liegt) oder "P-1", "A-1" (falls die Laufzeit bei oder unter 12 Monaten liegt) oder einem gleichwertigen Agenturrating oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Rating als von gleicher Qualität einstuft auf 20% angehoben;
 - (d) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn es sich um Effekten oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank;

- (e) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank;
- (f) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 30% angehoben, wenn es sich um direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a von Gesellschaften handelt, deren prozentuale Gewichtung in einem führenden Sektor-, Regionen- oder Länderindex 6,7% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen des Teilvermögens aller Aktien und anderen Wertpapieren des Emittenten dessen prozentuale Gewichtung im Referenzindex nicht um mehr als 50% überschreiten;
- (g) Der Anteil der Effekten und Geldmarktinstrumente derjenigen Emittenten bzw. Schuldner, die mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens ausmachen, dürfen insgesamt 70% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten. Die in lit. d, e, m, n und o genannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 70% ausser Betracht;
- (h) Steht für die Verpflichtungen sowohl ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden;
- (i) Die Fondsleitung darf für Rechnung eines Teilvermögens:
- (ia) nicht mehr als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie nicht mehr als 25% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen offenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.
- Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an einer offenen kollektiven Kapitalanlage bzw. einem anderen offenen Organismus nicht berechnen lässt.
- (ib) nicht mehr als 20% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen geschlossenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.
- (ic) keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
- (id) Die Beschränkungen der vorstehenden litt. ia und ic oben sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von den in litt. d und e oben genannten Organisationen begeben oder garantiert werden.
- (k) Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrnehmung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen;
- (l) Positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten mit derselben Gegenpartei können aufgerechnet werden, wenn die vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufrechnung ("Netting") erfüllt sind. Forderungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten gegen eine zentrale Clearingstelle einer Börse oder eines anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Marktes sind nicht zu berücksichtigen, wenn (i) diese einer angemessenen Aufsicht untersteht und (ii) die Kontrakte sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margenausgleich unterliegen;
- (m) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 40% angehoben, wenn es sich um Effekten handelt, die von Emittenten von Schweizer Pfandbriefen begeben werden; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten derselben Emission bzw. Serie angelegt werden;
- (n) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 25% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. ae, af, be, bf, gc und gd oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind;
- (o) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. cf, cg, da, db, dc, ea, eb und ec oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind;

- (p) Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Buchstaben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben allfällige höhere Limiten gemäss diesem Paragraphen;
- (q) Anlagen gemäss den vorstehenden Buchstaben derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben allfällige höhere Limiten gemäss diesem Paragraphen.

§ 16 Weitere Anlagebeschränkungen

1. Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d oben dürfen insgesamt 30%, eine Anlage in einen einzelnen Single Hedge Funds darf jeweils 5% bzw. in einen einzelnen Fund of Hedge Funds jeweils 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
2. Anlagen in § 8 Ziff. 2 lit. eb dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
3. Private Equity Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f oben dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
4. Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, eb und f oben dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
5. Anlagen in andere als die in Ziff. 1 oben genannten Dachfonds (Fund of Funds) sind nicht statthaft.
6. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen abweichende bzw. weitergehende Beschränkungen vorsehen.

§ 17 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil am Nettovermögen der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres und für jeden anderen im Anhang angegebenen Zeitpunkt, sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. Bei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Sachen oder Rechte oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten wird wie folgt bestimmt: Geldmarktinstrumente können zum Nettopreis zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder basierend auf einer amortisierten Bewertungsgrundlage ("accrual method") bewertet werden. Wenn die Berechnung auf der amortisierten Bewertungsgrundlage erfolgt, werden die Portfoliobestände jeweils wöchentlich überprüft, um festzustellen, ob eine Abweichung besteht zwischen dem auf der Grundlage von Marktkursen bestimmten Nettovermögenswert und dem auf der amortisierten Bewertungsgrundlage bestimmten Nettovermögenswert. Wenn eine wesentliche Abweichung besteht, werden angemessene Korrekturmassnahmen ergriffen, einschliesslich unter anderem (falls erforderlich) der Berechnung des Nettovermögens auf der Grundlage der verfügbaren Marktkurse.
4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
5. Kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Nicht kotierte kollektive Kapitalanlagen sind mit den auf dem Nettoinventarwert basierenden Rücknahmepreis zu bewerten. Sind für diese kollektiven Kapitalanlagen keine aktuellen Kurse oder Preise verfügbar, so sind sie mit dem Preis zu bewerten, der bei einem sorgfältigen Verkauf oder einer Rücknahme wahrscheinlich erzielt würde ("fair value"). Die Fondsleitung wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle- und Grundsätze an.
6. (a) Anlagen in Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden anfänglich zu ihrem Erwerbsswert bewertet und anschliessend regelmässig (mindestens einmal pro Quartal) von der Fondsleitung neu geschätzt, wobei sich die Fondsleitung auf das Urteil qualifizierter, unabhängiger und im massgeblichen Bereich erfahrener Experten stützt. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Verkehrswerts dieser Effekten, also des Preises, zu dem die Effekten kurzfristig wahrscheinlich verkauft werden könnten, und nicht des langfristig möglicherweise erzielbaren Preises.

Die Fondsleitung nimmt eine Zwischenschätzung vor, sofern sich in einer dieser Gesellschaften eine bedeutende Veränderung mit unmittelbarer Auswirkung auf den Wert der gehaltenen Beteiligungen ergibt.

- (b) Die Effekten von Gesellschaften, die ihr IPO lanciert haben und deren Titel Verkaufsrestriktionen unterliegen, gelten zu Bewertungszwecken als nicht kotierte oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelte Effekten. Sofern der Börsenwert dieser Effekten das Doppelte des letzten gemäss lit. a oben geschätzten Wertes erreicht, ist die Fondsleitung ermächtigt, eine Bewertungsmethode anzuwenden, die eine degressive Unterbewertung von bis zu 50% des Börsenkurses vorsieht, welche an jedem Bankwerktag linear vermindert wird, bis zu dem Tag, an dem die betreffenden Effekten auf dem Markt frei verkauft werden können.
 - (c) Die Anleger können bei der Fondsleitung nähere Angaben zur Bewertung solcher Anlagen einholen.
7. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilvermögens, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 2 Dezimalstellen gerundet.
 8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens, welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) bzw. der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - (a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - (b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - (c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen;
 - (d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen (beispielsweise aus Währungsabsicherungsgeschäften) anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen des jeweiligen Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag, wie in nachfolgender Ziff. 2 resp. im Besonderen Teil definiert, entgegengenommen. Allfällige Kündigungsfristen sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages dargestellt.
2. Bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig (vgl. Tabelle in den Besonderen Teilen) eingegangene Aufträge werden am jeweiligen im Besonderen Teil festgelegten Bewertungstag auf der Basis des an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes eines Teilvermögens abgewickelt. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktages berechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert eines Teilvermögens ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (sog. Forward Pricing). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zum Zeitpunkt ("cut-off time"), wie in der Tabelle der Besonderen Teile definiert, eintreffen, werden auf den nächsten Auftragstag abgerechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 19), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens eine Ausgabekommission und/oder Ausgabespesen gemäss § 20 unten zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission und/oder Rücknahmespesen gemäss § 20 unten vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens abgezogen werden.
4. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung, wie in der Tabelle in den Besonderen Teilen für die entsprechende Anteilsklasse definiert, beglichen werden.
5. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit vorübergehend oder vollständig einstellen, bzw. ohne Angabe von Gründen einzelne Aufträge zur Zeichnung von Anteilen zurückweisen.

6. Beim Vorliegen folgender ausserordentlicher Verhältnisse kann die Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben:
 - (a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (b) bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfälle;
 - (c) wenn wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen undurchführbar werden;
 - (d) bei umfangreichen Kündigungen, die die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen können.
7. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
8. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 6 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

§ 19 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar

1. Die Fondsleitung kann einem Anleger auf dessen Gesuch hin ausnahmsweise gestatten, anstelle einer Geldleistung Anlagen in das jeweilige Teilvermögen einzubringen bzw. sich nach Kündigung des Fondsvertrages statt in bar in zum Vermögen des jeweiligen Teilvermögen gehörenden Anlagen im Sinne von Art. 69 KAG auszahlen zu lassen. Die Fondsleitung entscheidet allein und genehmigt ein solches Geschäft nur, sofern es vollständig mit dem Fondsvertrag sowie der aktuellen Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens vereinbar ist und die Interessen der übrigen Anleger dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden.
2. Die Fondsleitung erstellt einen Bericht, in welchem die ein- bzw. ausgelieferten Anlagen einzeln aufgeführt werden und aus dem sich deren Wert zum Übertragungstichtag einerseits, die Anzahl der als Gegenleistung übertragenen Anteile andererseits, nebst einem allfälligen Spitzenausgleich in bar, ergibt. Die Depotbank überprüft in jedem Einzelfall die Einhaltung der Treuepflicht und der sonstigen, oben genannten Voraussetzungen sowie die zeitgleiche Bewertung der ein- bzw. auszuliefernden Anlagen und der entsprechenden Anteile der Teilvermögen gemäss § 17 Ziff. 1 dieses Fondsvertrages.
3. Sie meldet allfällige Vorbehalte oder Beanstandungen sogleich der Prüfgesellschaft. Im Jahresbericht sind sämtliche einschlägigen Transaktionen zu erwähnen.

IV. Vergütungen und Nebenkosten

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland, bei der Rückgabe eine allgemeine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank oder der Vertriebssträger oder zugunsten eines Teilvermögens erhoben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dargestellt.
2. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds kann die Fondsleitung im Besonderen Teil für einzelne Teilvermögen die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen, vorsehen.
3. Für die Auszahlung der Liquidationsbeträge im Falle der Auflösung des Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Rücknahmepreis seiner Anteile eine Kommission von maximal 0,50%.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen

1. Für die Leitung, Asset Management und den Vertrieb des jeweiligen Teilvermögens sowie für die Entschädigung der Depotbank für die in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben (namentlich ihre Tätigkeit als Verwahrungs- und Berechnungsstelle sowie für die Besorgung des Zahlungsverkehrs) stellt die Fondsleitung zu Lasten des jeweiligen Teilvermögens eine Verwaltungskommission auf den Nettoinventarwert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, deren Maximalbeträge für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil genannt werden, in Rechnung. Die Verwaltungskommission wird auf der Basis des Nettoinventarwerts berechnet und monatlich an die Fondsleitung überwiesen.
2. Die Fondsleitung sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen sowie Rabatte gewähren, um die auf den Anleger entfallenden, jedoch dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen in Rechnung gestellten Gebühren und Kosten zu reduzieren. Weitere Einzelheiten hierzu können dem Anhang unter Punkt 10. entnommen werden.
3. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
4. Des Weiteren kann der Besondere Teil für die einzelnen Teilvermögen eine erfolgsabhängige Kommission ("Performance Fee") vorsehen. Bei der Erhebung einer Performance Fee ist das Prinzip der "High Water Mark" anzuwenden und die Entwicklung der Performance eines Teilvermögens mit einer Benchmark resp. Hurdle Rate zu vergleichen.
5. Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
 - (a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds;
 - (b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - (c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds;
 - (d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds und seiner Anleger;
 - (e) Sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - (f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Umbrella-Fonds;
 - (g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - (h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - (i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds;
 - (j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
6. Zusätzlich tragen die einzelnen Teilvermögen sämtliche, aus deren Verwaltung erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Gebühren, Abgaben usw.). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
7. Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Kosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilsklasse belastet. Kosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.

8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens im Umfang von solchen Anlagen nur eine reduzierte Verwaltungskommission von max. 0,25% p.a. des Nettoinventarwertes belastet werden. Zudem dürfen dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens in diesem Umfang keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen verrechnet werden.

Legt die Fondsleitung in Anteile eines verbundenen Zielfonds gemäss obigem Absatz an, welcher eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1 oben, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten reduzierten Verwaltungskommission auf dem in diesen Zielfonds investierten Vermögen die Differenz zwischen der effektiven Verwaltungskommission des investierenden Teilvermögens einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des Zielfonds andererseits belasten.

9. Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der kollektiven Kapitalanlage mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebservice-Entschädigungen etc., die auf den für das jeweilige Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt.
10. Erwirbt die Fondsleitung Anteile von Fund of Hedge Funds, so darf dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens im Umfang von solchen Anlagen nur eine reduzierte Verwaltungskommission von max. 0.25% p.a. des Nettoinventarwertes belastet werden.
11. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

V. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 22 Rechenschaftsablage

1. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.
2. Die Rechnungseinheit und der erste Rechnungsabschluss sind für jedes Teilvermögen im Besondern Teil geregelt.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen.
4. Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger über den Nettoinventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens und über denjenigen pro Anteil. Diese Information erfolgt gemäss individueller Vereinbarung mit dem Anleger.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 6 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrages, des KAG und der Landesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VI. Verwendung des Erfolges

§ 24

1. Ausschüttungsklassen:
 - (a) Der Nettoertrag eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.
 - (b) Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können jeweils auf die neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse betragen, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als CHF 1.- betragen.
 - (c) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.
2. Thesaurierungsklassen:
 - (a) Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt.
 - (b) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 25

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen, wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Der Fondsvertrag und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

VIII. Umstrukturierung und Auflösung

§ 26 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - (a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - (b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - (c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben) die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - (d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - (e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. für die Teilvermögen sowie die Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert in der Rechnungseinheit) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die Aktiven des Umbrella-Fonds bzw. des betroffenen Teilvermögens unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

IX. Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder Depotbank

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. Die Anleger können überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

X. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 14. September 2015 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 29. Mai 2015. Er besteht aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil.

Der Fondsvertrag ist am 27. Dezember 2001 von der Eidgenössischen Bankenkommision erstmals genehmigt worden.

Die Fondsleitung

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA,
Lancy

Die Depotbank

Bank Lombard Odier & Co AG,
Genf

XI. Besonderer Teil A – Aktien Emerging Markets

§ 30A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Avadis Fund besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Aktien Emerging Markets (das "Aktien Emerging Markets-Teilvermögen").

§ 31A Anteilsklassen

Das Aktien Emerging Markets Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-einheit	Ausgabe ¹ - / Rücknahme-spesen ²	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ³	Cut-off ⁴
AST I	Avadis Anlagestiftung	CHF	max. 1,00% / max. 1,00%	min. 0,10%, max. 1,20%	-	2	16.00 (T-2)
AST II	Avadis Anlagestiftung 2						
VBS	Avadis Vermögensbildung SICAV						
D1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen die gemäss DBA CH-US Anspruch auf vollständige Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.			min. 0,10%, max. 1,50%	Vertrag mit der Avadis Vorsorge AG		
D2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
D3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
E	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.	min. 0,10%, max. 1,20%	Vertrag mit Gesellschaften der Ecofin Holding AG ⁵				

¹ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

² Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

³ Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

⁴ Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

⁵ Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

Die Anteilsklassen AST I und AST II sind thesaurierend. Die Anteilsklassen VBS, E, D1, D2 und D3 sind ausschüttend. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Vermögen des Aktien Emerging Markets-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu:
 - (a) mindestens 2/3 investiert in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a, beschränkt auf Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben und in einem anerkannten Emerging Markets Aktienindex enthalten sind;
 - (b) höchstens 1/3 investiert in:
 - (ba) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a, welche den geografischen Anforderungen gemäss lit. a hiervor, nicht genügen.
 - (bb) direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b.
 - (c) höchstens 1/3 investiert in indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. (ae), (af), (be), (bf).

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. aa, in Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben und in einem anerkannten Emerging Markets Aktienindex haben, angelegt werden.

§ 33A Risikoverteilung

§ 15 findet Anwendung.

§ 16 findet keine Anwendung.

§ 34A Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Aktien Emerging Markets-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35A Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36A Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 37A Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1,0% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38A Verwaltungskommission

Anteilsklassen	Verwaltungskommission per annum
AST I / AST II / E	min. 0,10 / max. 1,20%
D1 / D2 / D3 / VBS	min. 0,10 / max. 1,50%

Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39A Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40A Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des Aktien Emerging Markets-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 41A Ausschüttung

Die Ausschüttung des Aktien Emerging Markets-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommision erstmals am 27. Dezember 2001 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XII. Besonderer Teil B – Immo-Aktien Europa

§ 30B Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Avadis Fund besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Immo-Aktien Europa (das "Immo-Aktien Europa-Teilvermögen").

§ 31B Anteilklassen

Das Immo-Aktien Europa-Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilklassen:

Immo-Aktien Europa

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-einheit	Ausgabe ¹ - / Rücknahme-spesen ²	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ³	Cut-off ⁴
AST I	Avadis Anlagestiftung	CHF	max. 0,75% / max. 0,75%	min. 0,10%, max. 1,20%	-	2	16.00 (T-2)
VBS	Avadis Vermögensbildung SICAV			min. 0,10%, max. 1,50%			
D	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages			Vertrag mit der Avadis Vorsorge AG			

¹ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

² Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

³ Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

⁴ Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

Die Anteilsklasse AST I ist thesaurierend. Die Anteilklassen VBS und D sind ausschüttend. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32B Anlageziel und Anlagepolitik

- Das Vermögen des Immo-Aktien Europa-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel):
 - zu mindestens 2/3 investiert in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e. Der Sitz der Immobiliengesellschaften (einschliesslich geschlossene Immobilienfonds, REITs, Real Estate Investment Trust) muss innerhalb Europas sein. Die offenen Immobilienfonds müssen in einem europäischen Land aufgelegt sein und Investition innerhalb Europas tätigen;
 - zu höchstens 1/3 investiert in:
 - indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e, die den geografischen Anforderungen gemäss lit. a oben nicht genügen.
 - Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a (max. 15% des Fondsvermögens).
 - Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b.
 - kurzfristige liquide Anlagen gemäss § Ziff. 2 lit. g.
- Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e, in Immobiliengesellschaften (einschliesslich geschlossene Immobilienfonds, REITs, Real Estate Investment Trust), die ihren Sitz innerhalb Europas haben bzw. in offene Immobilienfonds, die in einem europäischen Land aufgelegt sind und Investitionen innerhalb Europas tätigen, angelegt werden.

§ 33B Risikoverteilung

§ 15 findet mit nachfolgenden Abweichungen Anwendung:

- Anstelle von § 15 Ziff. 3 Bst. a gilt:
Bis höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumenten (einschliesslich Derivate) gemäss § 15 Ziff. 1 desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden, wobei der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente, von denen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens beim selben Emittenten bzw. Schuldner gehalten werden, 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen darf.
- § 15 Ziff. 3 Bst. c findet keine Anwendung.

§ 16 findet mit Ausnahme von Ziff. 2 keine Anwendung.

§ 34B Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Immo-Aktien Europa-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35B Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36B Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 37B Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0,75% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38B Verwaltungskommission

Anteilklassen	Verwaltungskommission per annum
AST I	min. 0,10 / max. 1,20%
D / VBS	min. 0,10 / max. 1,50%

Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39B Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40B Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des Immo-Aktien Europa-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 41B Ausschüttung

Die Ausschüttung des Immo-Aktien Europa-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42B Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommision erstmals am 27. Dezember 2001 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XIII. Besonderer Teil C – Immo-Aktien Nordamerika

§ 30C Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Avadis Fund besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Immo-Aktien Nordamerika (das "Immo-Aktien Nordamerika-Teilvermögen").

§ 31C Anteilsklassen

Das Immo-Aktien Nordamerika-Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Immo-Aktien Nordamerika

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-einheit	Ausgabe ¹ - / Rücknahme-spesen ²	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ³	Cut-off ⁴
AST II	Avadis Anlagestiftung 2	CHF	max. 0,50% / max. 0,50%	min. 0,10%, max. 1,20%	-	2	16.00 (T-2)
D1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf vollständige Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.			min. 0,10%, max. 1,50%	Vertrag mit der Avadis Vorsorge AG		

¹ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

² Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

³ Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

⁴ Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

Die Anteilsklasse AST II ist thesaurierend. Die Anteilsklasse D1 ist ausschüttend. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32C Anlageziel und Anlagepolitik

- Das Vermögen des Immo-Aktien Nordamerika-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel):
 - zu mindestens 2/3 investiert in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e, beschränkt auf an Börsen in Nordamerika gehandelten Immobiliengesellschaften, die ihren Sitz in Nordamerika haben bzw. auf offene Immobilienfonds, welche im nordamerikanischen Raum aufgelegt sind und Investitionen innerhalb des nordamerikanischen Raums tätigen;
 - zu höchstens 1/3 investiert in:
 - indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e, die den geografischen Anforderungen gemäss lit. a oben nicht genügen.
 - Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a (max. 15% des Fondsvermögens).
 - Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b.
 - kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g.
- Das Vermögen des Immo-Aktien Nordamerika-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu höchstens 40% investiert in Anteile offener Immobilienfonds (max. 10% nicht börsennotierte Immobilienfonds).

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e, in an Börsen in Nordamerika gehandelten Immobiliengesellschaften, die ihren Sitz in Nordamerika haben bzw. in offene Immobilienfonds, die in Nordamerika aufgelegt sind und Investitionen in Nordamerika tätigen.

§ 33C Risikoverteilung

§ 15 findet mit nachfolgenden Abweichungen Anwendung:

- Anstelle von § 15 Ziff. 3 Bst. a gilt:
Bis höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumenten (einschliesslich Derivate) gemäss § 15 Ziff. 1 desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden, wobei der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente, von denen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens beim selben Emittenten bzw. Schuldner gehalten werden, 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen darf.
- § 15 Ziff. 3 Bst. c findet keine Anwendung.

§ 16 findet mit Ausnahme von Ziff. 2 keine Anwendung.

§ 34C Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Immo-Aktien Nordamerika-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35C Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36C Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 37C Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0,50% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38C Verwaltungskommission

Anteilklassen	Verwaltungskommission per annum
AST II	min. 0,10 / max. 1,20%
D1	min. 0,10 / max. 1,50%

Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39C Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40C Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des Immo-Aktien Nordamerika-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 41C Ausschüttung

Die Ausschüttung des Immo-Aktien Nordamerika-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42C Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommision erstmals am 27. Dezember 2001 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XIV. Besonderer Teil D – Immo-Aktien Asien Pazifik

§ 30D Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Avadis Fund besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Immo-Aktien Asien Pazifik (das "Immo-Aktien Asien Pazifik-Teilvermögen").

§ 31D Anteilsklassen

Das Immo-Aktien Asien Pazifik-Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Immo-Aktien Asien Pazifik

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-einheit	Ausgabe ¹ - / Rücknahme-spesen ²	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ³	Cut-off ⁴
AST I	Avadis Anlagestiftung	CHF	max. 0,75% / max. 0,75%	min. 0,10%, max. 1,20%	-	2	16.00 (T-2)
VBS	Avadis Vermögensbildung SICAV			min. 0,10%, max. 1,50%			
D	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages			Vertrag mit der Avadis Vorsorge AG			

¹ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

² Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

³ Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

⁴ Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

Die Anteilsklasse AST I ist thesaurierend. Die Anteilsklassen VBS und D sind ausschüttend. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32D Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Vermögen des Immo-Aktien Asien Pazifik-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu:
 - (a) mindestens 2/3 investiert in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e, beschränkt auf an Börsen in Asien und/oder im pazifischen Raum (inkl. Japan, Australien und Neuseeland) gehandelten Immobiliengesellschaften, die ihren Sitz in Asien und/oder im pazifischen Raum (inkl. Japan, Australien und Neuseeland) haben bzw. auf offene Immobilienfonds welche im asiatischen und/oder pazifischen Raum aufgelegt sind und Investitionen innerhalb des asiatischen und/oder pazifischen Raums tätigen;
 - (b) zu höchstens 1/3 investiert in:
 - (ba) indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e, die den geografischen Anforderungen gemäss lit. a oben nicht genügen.
 - (bb) Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a (max. 15% des Fondsvermögens).
 - (bc) Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b.
 - (bd) kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e, in an Börsen in Asien und/oder im pazifischen Raum (inkl. Japan, Australien und Neuseeland) gehandelten Immobiliengesellschaften, die ihren Sitz in Asien und/oder im pazifischen Raum (inkl. Japan, Australien und Neuseeland) bzw. in offene Immobilienfonds welche im asiatischen und/oder pazifischen Raum aufgelegt sind und Investitionen innerhalb des asiatischen und/oder pazifischen Raums tätigen, angelegt werden.

§ 33D Risikoverteilung

§ 15 findet Anwendung.

§ 16 findet mit Ausnahme von Ziff. 2 keine Anwendung.

§ 34D Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Immo-Aktien Asien Pazifik-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35D Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36D Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 37D Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0,75% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38D Verwaltungskommission

Anteilsklassen	Verwaltungskommission per annum
AST I	min. 0,10 / max. 1,20%
D / VBS	min. 0,10 / max. 1,50%

Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39D Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40D Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des Immo-Aktien Asien Pazifik-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 41D Ausschüttung

Die Ausschüttung des Immo-Aktien Asien Pazifik-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42D Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil D bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommision erstmals am 27. Dezember 2001 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XV. Besonderer Teil E – Unternehmensanleihen FW

§ 30E Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Avadis Fund besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Unternehmensanleihen FW (das "Unternehmensanleihen FW-Teilvermögen").

§ 31E Anteilsklassen

Das Unternehmensanleihen FW-Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Unternehmensanleihen FW

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-einheit	Ausgabe ¹ - / Rücknahme-spesen ²	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ³	Cut-off ⁴
AST I	Avadis Anlagestiftung	CHF	max. 0,50% / max. 0,20%	min. 0,10%, max. 1,30%	-	2	16.00 (T-2)
VBS	Avadis Vermögensbildung SICAV			min. 0,10%, max. 1,50%			
D	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages			Vertrag mit der Avadis Vorsorge AG			
E	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages			Vertrag mit Gesellschaften der Ecofin Holding AG ⁵			

¹ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

² Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

³ Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

⁴ Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

⁵ Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

Die Anteilsklasse AST I ist thesaurierend. Die Anteilsklassen VBS, D und E sind ausschüttend. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32E Anlageziel und Anlagepolitik

- Das Vermögen des Unternehmensanleihen FW-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu:
 - mindestens 2/3 investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b, welche nicht auf CHF lauten, beschränkt auf private Schuldner weltweit, wobei auf eine hohe Qualität der Anlagen ("Investment Grade Rating") zu achten ist;
 - höchstens 1/3 investiert in direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b, welche bezüglich Emittentenqualifikation, Währung und Qualitätsrating des Schuldners den Anforderungen gemäss lit. a hiervoor nicht genügen;
 - höchstens 25% investiert in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen.

Das Vermögen des Unternehmensanleihen FW-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu höchstens 49% in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) investiert.

Das Währungsrisiko für Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens - den CHF lauten - können ganz oder teilweise abgesichert werden.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ba, welche nicht auf CHF lauten, beschränkt auf private Schuldner weltweit, angelegt werden.

§ 33E Risikoverteilung

§ 15 findet Anwendung.

§ 16 findet keine Anwendung.

§ 34E Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Unternehmensanleihen FW-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35E Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36E Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 37E Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0,5% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38E Verwaltungskommission

Anteilsklassen	Verwaltungskommission per annum
AST I / E	min. 0,10 / max. 1,30%
D / VBS	min. 0,10 / max. 1,50%

Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39E Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40E Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des Unternehmensanleihen FW-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 41E Ausschüttung

Die Ausschüttung des Unternehmensanleihen FW-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42E Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil E bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 27. Dezember 2001 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XVI. Besonderer Teil F – Emerging Market Debt

§ 30F Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Avadis Fund besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Emerging Market Debt (das "Emerging Market Debt-Teilvermögen").

§ 31F Anteilsklassen

Das Emerging Market Debt-Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Emerging Market Debt

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-einheit	Ausgabe ¹ - / Rücknahme-spesen ²	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ³	Cut-off ⁴
AST I	Avadis Anlagestiftung	CHF	max. 1,00% / max. 1,00%	min. 0,10%, max. 1,30%	-	2	16.00 (T-2)
VBS	Avadis Vermögensbildung SICAV			min. 0,10%, max. 1,50%			
D	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				min. 0,10%, max. 1,30%		
E	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages			Vertrag mit Gesellschaften der Ecofin Holding AG ⁵			

¹ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

² Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

³ Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

⁴ Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

⁵ Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

Die Anteilsklasse AST I ist thesaurierend. Die Anteilsklassen VBS, D und E sind ausschüttend. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32F Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Vermögen des Emerging Market Debt-Teilvermögens wird nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert:

(a) zu mindestens 2/3:

- (aa) Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.) und kurzfristige liquide Anlagen (Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und die ausgegeben oder garantiert werden von Emittenten aus Emerging Market Ländern oder von Emittenten weltweit, die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Emerging Market Ländern haben, sowie auch solche, die von Emittenten weltweit in den lokalen Währungen von Emerging Market Ländern ausgegeben werden, einschliesslich Anlagen, welche nicht das "Investment Grade Rating" erreichen;
- (ab) oben erwähnte Anlagen gemäss (aa) können auch indirekt, durch den Erwerb einzelner folgender oder einer Kombination folgender Produkte, getätigt werden:
- Anteile an Zielfonds, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF"),
 - Derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte,
 - in Höhe von insgesamt maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens in Credit Linked Notes ("CLN").

- (b) zu höchstens 1/3:
- (ba) Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Emittenten weltweit;
 - (bb) Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen etc.) und kurzfristige liquide Anlagen (Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit), die die Anforderungen von (aa) nicht erfüllen;
 - (bc) oben erwähnte Anlagen gemäss (ba) und (bb) können auch indirekt, durch den Erwerb einzelner folgender oder einer Kombination folgender Produkte, getätigt werden:
 - Anteile an Zielfonds, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF"),
 - Derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte,
 - in Höhe von insgesamt maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens in Credit Linked Notes ("CLN").
- (c) Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als vorstehend unter a) und b) erwähnte Anlagen gemäss § 8 investiert werden;
- (d) Zudem können im grösseren Umfang Devisen und Derivate eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie zur aktiven Währungsallokation.

§ 33F Risikoverteilung

§ 15 findet mit nachfolgenden Abweichungen Anwendung:

- Anstelle von § 15 Ziff. 3 Bst. a gilt: Bis höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumenten (einschliesslich Derivate) gemäss § 15 Ziff. 1 desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden;
- § 15 Ziff. 3 Bst. c findet keine Anwendung.

§ 34F Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Emerging Market Debt-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35F Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36F Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 37F Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1,0% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38F Verwaltungskommission

Anteilklassen	Verwaltungskommission per annum
AST I / E	min. 0,10 / max. 1,30%
D / VBS	min. 0,10 / max. 1,50%

Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39F Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40F Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des Emerging Market Debt-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 41F Ausschüttung

Die Ausschüttung des Emerging Market Debt-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42F Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil F bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommision erstmals am 27. Dezember 2001 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XVII. Besonderer Teil G – Staatsanleihen AAA-AA FW hedged

§ 30G Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Avadis Fund besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Staatsanleihen AAA-AA FW hedged (das "Staatsanleihen AAA-AA FW hedged-Teilvermögen").

§ 31G Anteilklassen

Das Staatsanleihen AAA-AA FW hedged-Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilklassen:

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-einheit	Ausgabe ¹ - / Rücknahme-spesen ²	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ³	Cut-off ⁴		
AST I	Avadis Anlagestiftung	CHF	max. 1% / max. 1%	min. 0,10%, max. 1,20%	-	2	16.00 (T-2)		
VBS	Avadis Vermögensbildung SICAV			min. 0,10%, max. 1,50%	Vertrag mit der Avadis Vorsorge AG				
D	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages							min. 0,10%, max. 1,30%	Vertrag mit Gesellschaften der Ecofin Holding AG ⁵
E	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages								

¹ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

² Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

³ Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

⁴ Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

⁵ Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

Die Anteilklasse AST I ist thesaurierend. Die Anteilklassen VBS, D und E sind ausschüttend. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32G Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Vermögen des Staatsanleihen AAA-AA FW hedged-Teilvermögen wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert:
 - (a) mindestens 2/3 investiert in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b, ba welche nicht auf CHF lauten, von einem ausländischen Staat begeben oder garantiert sind und über ein Rating von mindestens AA- (S&P, Fitch) bzw. Aa3 (Moody's) von mindestens einer Ratingagentur verfügen;
 - (b) oben erwähnte Anlagen gemäss a) können auch indirekt, durch den Erwerb einzelner folgender oder einer Kombination folgender Produkte, getätigt werden:
 - Anteile an Zielfonds, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF"),
 - Derivative Finanzinstrumente.
 - (c) höchstens 1/3 investiert in Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b, welche den Anforderungen an Schuldner oder Währung oder Qualitätsrating gemäss Ziffer 1 a) hiervor nicht genügen;

(d) Oben erwähnte Anlagen gemäss c) können auch indirekt, durch den Erwerb einzelner folgender oder einer Kombination folgender Produkte, getätigt werden:

- Anteile an Zielfonds, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF"),
- Derivative Finanzinstrumente.

2. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen dürfen nicht eingesetzt werden.

3. Das Währungsrisiko für Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens - den Schweizer Franken - lauten, wird mittels Devisentermingeschäften oder FX Optionen mindestens zu 2/3 abgesichert.

4. Höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens wird in Anteile anderer Anlagefonds gemäss § 8 Ziff. 2 lit. (be), (bf) investiert.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ba, nicht auf CHF lautend, angelegt werden.

§ 33G Risikoverteilung

§ 15 findet Anwendung.

Die in § 16 aufgeführten Anlageinstrumente werden im Staatsanleihen AAA-AA FW hedged-Teilvermögen nicht eingesetzt, weshalb § 16 keine Anwendung findet.

§ 34G Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Staatsanleihen AAA-AA FW hedged-Teilvermögen ist der Schweizer Franken.

§ 35G Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36G Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 37G Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1,0% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38G Verwaltungskommission

Anteilklassen	Verwaltungskommission per annum
AST I	min. 0,10% / max. 1,20%
D / VBS	min. 0,10% / max. 1,50%
E	min. 0,10% / max. 1,30%

Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39G Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40G Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des Staatsanleihen AAA-AA FW hedged-Teilvermögen gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 41G Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil G bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommision erstmals am 27. Dezember 2001 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XVIII. Besonderer Teil H – Aktien Schweiz

§ 30H Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Avadis Fund besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Aktien Schweiz (das "Aktien Schweiz-Teilvermögen").

§ 31H Anteilsklassen

Das Aktien Schweiz-Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-einheit	Ausgabe ¹ - / Rücknahme-spesen ²	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ³	Cut-off ⁴
D	Qualifizierte Anleger i.S. § 5 Fondsvertrag	CHF	max. 0,20% / max. 0,20%	max. 0,50%	Vertrag mit der Avadis Vorsorge AG ⁵	2	16.00 (T-2)
E				max. 0,45%	Vertrag mit Gesellschaften der Ecofin Holding AG ⁵		
AST I				max. 0,40%			
VBS				max. 0,50%			

¹ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

² Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

³ Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

⁴ Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

⁵ Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

⁶ Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag oder anderer Vertrag.

Die Anteilsklasse AST I ist thesaurierend. Die Anteilsklassen VBS, D und E sind ausschüttend. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32H Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Vermögen des Aktien Schweiz-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu:

- (a) mindestens 2/3 investiert in direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a, beschränkt auf Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben und im UBS-100 Total Return Index enthalten sind. Diese Titel können fallweise auch übergewichtet werden. Dadurch kann möglicherweise eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einer Erhöhung der spezifischen Risikokomponente und somit zu einem Gesamtrisiko des Anlagefonds führen kann, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt;
- (b) höchstens 1/3 investiert in:
 - (ba) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a, welche den Anforderungen gemäss lit. a hiervor, nicht genügen.
 - (bb) direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b.
 - (bc) Anteile anderer Anlagefonds gemäss § 8 Ziff. 3 lit. (gc) und (gd).

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. aa, in Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, angelegt werden.

Das Teilvermögen darf weder direkt noch indirekt in Anlagen investieren, die gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) als alternative Anlagen gelten.

§ 33H Risikoverteilung

§ 15 findet Anwendung.

§ 16 findet keine Anwendung.

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Zielfonds anlegen.

§ 34H Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Aktien Schweiz-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35H Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36H Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 37H Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0,50% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38H Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils wird für die Anteilklassen wie folgt erhoben:

Anteilklassen	Verwaltungskommission per annum
E	max. 0,45%
D / VBS	max. 0,50%
AST I	max. 0,40%

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39H Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40H Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des Aktien-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 41H Ausschüttung

Die Ausschüttung des Aktien Schweiz-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42H Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil H bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommision erstmals am 27. Dezember 2001 genehmigten Fondsvertrages, der einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil umfasst.

XIX. Besonderer Teil I – Obligationen CHF Inland

§ 30I Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Avadis Fund besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Obligationen CHF Inland (das "Obligationen CHF Inland-Teilvermögen").

§ 31I Anteilklassen

Das Obligationen CHF Inland-Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilklassen:

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-einheit	Ausgabe ¹ - / Rücknahme-spesen ²	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ³	Cut-off ⁴
D	Qualifizierte Anleger i.S. § 5 Fondsvertrag	CHF	max. 0,20% / max. 0,20%	max. 0,50%	Vertrag mit der Avadis Vorsorge AG ⁵	2	16.00 (T-2)
E				max. 0,45%	Vertrag mit Gesellschaften der Ecofin Holding AG ⁵		
AST I				max. 0,40%	-		
VBS				max. 0,50%	-		

¹ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

² Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

³ Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

⁴ Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

⁵ Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

⁶ Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag oder anderer Vertrag.

Die Anteilsklasse AST I ist thesaurierend. Die Anteilsklassen VBS, D und E sind ausschüttend. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32I Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Vermögen des Obligationen CHF Inland-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu:
 - (a) mindestens 2/3 investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b, welche auf CHF lauten und beschränkt auf Schuldner, die ihren Sitz in der Schweiz haben, wobei auf eine hohe Qualität der Anlagen zu achten ist;
 - (b) höchstens 1/3 investiert in:
 - (ba) direkten Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b, von in- und ausländischen Schuldnern, welche bezüglich Qualitätsrating, Währung bzw. Sitz des Schuldners den Anforderungen gemäss lit. a hiervor nicht genügen.
 - (bb) indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. (be), (bf).
 - (c) höchstens 25% investiert in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ba, lautend auf CHF von Schuldner, die ihren Sitz in der Schweiz haben, angelegt werden.

Das Teilvermögen darf weder direkt noch indirekt in Anlagen investieren, die gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) als alternative Anlagen gelten.

§ 33I Risikoverteilung

§ 15 findet Anwendung.

§ 16 findet keine Anwendung.

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Zielfonds anlegen.

§ 34I Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Obligationen CHF Inland-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35I Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36I Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 37I Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1,0% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38I Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils wird für die Anteilklassen wie folgt erhoben:

Anteilklassen	Verwaltungskommission per annum
AST I	max. 0,40%
D / VBS	max. 0,50%
E	max. 0,45%

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39I Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40I Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des Obligationen CHF Inland-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 41I Ausschüttung

Die Ausschüttung des Obligationen CHF Inland-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42I Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil I bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 27. Dezember 2001 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XX. Besonderer Teil J – Obligationen CHF Ausland

§ 30J Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Avadis Fund besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Obligationen CHF Ausland (das "Obligationen CHF Ausland-Teilvermögen").

§ 31J Anteilklassen

Das Obligationen CHF Ausland-Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilklassen:

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-einheit	Ausgabe ¹ - / Rücknahme-spesen ²	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ³	Cut-off ⁴
D	Qualifizierte Anleger i.S. § 5 Fondsvertrag	CHF	max. 0,40% / max. 0,20%	max. 0,50%	Vertrag mit der Avadis Vorsorge AG ⁵	2	16.00 (T-2)
E				max. 0,45%	Vertrag mit Gesellschaften der Ecofin Holding AG ⁵		
AST I				max. 0,40%	-		
VBS				max. 0,50%	-		

¹ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

² Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

³ Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

⁴ Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

⁵ Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

⁶ Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag oder anderer Vertrag.

Die Anteilsklasse AST I ist thesaurierend. Die Anteilsklassen VBS, D und E sind ausschüttend. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32J Anlageziel und Anlagepolitik

- Das Vermögen des Obligationen CHF Ausland-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu:
 - mindestens 2/3 investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b, welche auf CHF lauten und beschränkt auf Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, wobei auf eine hohe Qualität der Anlagen zu achten ist;
 - höchstens 1/3 investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b, von in- und ausländischen Schuldern, welche bezüglich Qualitätsrating, Währung bzw. Sitz des Schuldners den Anforderungen gemäss lit. a hiervor nicht genügen.
- höchstens 1/3 investiert in indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. (be), (bf).
- höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen.
- Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ba, lautend auf CHF beschränkt auf Unternehmen, die Ihren Sitz im Ausland haben, angelegt werden.

Das Teilvermögen darf weder direkt noch indirekt in Anlagen investieren, die gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) als alternative Anlagen gelten.

§ 33J Risikoverteilung

§ 15 findet Anwendung.

§ 16 findet keine Anwendung.

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Zielfonds anlegen.

§ 34J Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Obligationen CHF Ausland-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35J Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36J Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 37J Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1,0% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38J Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils wird für die Anteilklassen wie folgt erhoben:

Anteilklassen	Verwaltungskommission per annum
AST I	max. 0,40%
D / VBS	max. 0,50%
E	max. 0,45%

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39J Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40J Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des Obligationen CHF Ausland-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 41J Ausschüttung

Die Ausschüttung des Obligationen CHF Ausland-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42J Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil J bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommision erstmals am 27. Dezember 2001 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XXI. Besonderer Teil K – Aktien Emerging Markets Index

§ 30K Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Avadis Fund besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Aktien Emerging Markets Index (das "Aktien Emerging Markets Index-Teilvermögen"). Anlageverwalter ist State Street Global Advisors France S.A., Paris.

§ 31K Anteilsklassen

Das Aktien Emerging Markets Index Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-einheit	Ausgabe ¹ - / Rücknahme-spesen ²	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ³	Cut-off ⁴
AST I	Avadis Anlagestiftung	CHF	max. 1,00% / max. 1,00%	min. 0,10%, max. 1,20%	-	2	16.00 (T-2)
VBS	Avadis Vermögensbildung SICAV			min. 0,10%, max. 1,50%	Vertrag mit der Avadis		
D	Qualifizierte Anleger i.S. § 5 Fondsvertrag			Vorsorge AG ⁵			

¹ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

² Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

³ Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

⁴ Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

Die Anteilsklasse AST I ist thesaurierend. Die Anteilsklassen VBS und D sind ausschüttend. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32K Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Vermögen des Aktien Emerging Markets Index-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu:

- (a) mindestens 80% investiert in direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a, beschränkt auf Unternehmen, die im MSCI Aktien Emerging Markets Index enthalten sind;
- (b) höchstens 20% investiert in:
 - (ba) direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a weltweit, welche die Kriterien gemäss lit. a hiervor nicht erfüllen.
 - (bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g.

Bis zu maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können indirekt getätigt werden. Indirekt Anlagen im Sinne dieses Absatzes sind (i) kollektive Kapitalanlagen (inkl. ETF) auf Anlagen gemäss den Buchstaben a) und b) und (ii) Derivate auf Anlagen gemäss den Buchstaben a) und b) hiervor.

2. Anlagen werden hauptsächlich in Fremdwährungen getätigt. Währungsrisiken können abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

Für das Teilvermögen werden weder Pensionsgeschäfte noch Effektenleihe getätigt.

Das Teilvermögen darf weder direkt noch indirekt in Anlagen investieren, die gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) als alternative Anlagen gelten.

§ 33K Risikoverteilung

§ 15 findet Anwendung.

§ 16 findet keine Anwendung.

§ 34K Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Aktien Emerging Markets Index-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35K Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36K Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 37K Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1,0% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38K Verwaltungskommission

Anteilsklassen	Verwaltungskommission per annum
AST I	min. 0,10 / max. 1,20%
D / VBS	min. 0,10 / max. 1,50%

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39K Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40K Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des Aktien Emerging Markets Index-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 41K Ausschüttung

Die Ausschüttung des Aktien Emerging Markets Index-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42K Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil K bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 27. Dezember 2001 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

Anhang

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des Avadis Fund.

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger.

1. Informationen über die Fondsleitung

1.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, mit Sitz in Lancy, verantwortlich.

Seit ihrer Gründung im Jahre 1972 verwaltet die Fondsleitung kollektive Kapitalanlagen.

Die Fondsleitung verfügt über ein Aktienkapital von CHF 26 Mio. das in 26.000 zur Gänze liberierte Anteile aufgeteilt ist. Alleingesellschafterin der Fondsleitung ist die LOIM Holding SA.

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung setzt sich derzeit (September 2015) aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Hugo Bänziger, Präsident des Verwaltungsrates;
- Hubert Keller, Delegierter des Verwaltungsrates;
- Jeremy Bailey, Verwaltungsratsmitglied;
- Patrick Zurstrassen, Verwaltungsratsmitglied;
- Peter Clarke, Verwaltungsratsmitglied (seit 29. Oktober 2014).

Die Geschäftsleitung der Fondsleitung setzt sich derzeit (September 2015) aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Hubert Keller, Delegierter des Verwaltungsrates;
- Alexandre Meyer;
- Pascal Imhof.

Die Fondsleitung verwaltet derzeit (September 2015) insgesamt 57 Teilvermögen in der Schweiz, welche zum 31. Dezember 2014 über ein Anlagevermögen von CHF 15,442 Mrd. verfügten.

1.2 Delegation der Anlageentscheide

A. Aktien Emerging Markets-Teilvermögen

Die Anlageverwalter für dieses Teilvermögen sind:

- **Arrowstreet Capital L.P., Boston**

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Arrowstreet Capital L.P., Boston, abgeschlossener Anlageverwaltervertrag.

Der Anlageverwalter ist registriert bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

- **JPMorgan Asset Management (UK) Limited, London**

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und JPMorgan Asset Management (UK), London, abgeschlossener Anlageverwaltervertrag.

Der Anlageverwalter ist registriert bei der englischen Financial Conduct Authority (FCA), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

JPMorgan Asset Management (UK) Limited, London hat die Anlageverwaltung zur Unterstützung an JPMorgan Investment Management Inc., New York als Back-up-Manager weiterdelegiert.

JPMorgan Investment Management Inc. ist bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) registriert, welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

B. Immo-Aktien Europa-Teilvermögen

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

- **AXA Investment Managers Paris, Paris**

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und AXA Investment Managers Paris abgeschlossener Anlageverwaltervertrag.

Der Anlageverwalter untersteht der Aufsicht der autorité des marchés financiers (AMF), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

C. Immo-Aktien Nordamerika-Teilvermögen

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

- **AEW Capital Management L.P., Boston**

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und AEW Capital Management L.P. abgeschlossener Anlageverwaltervertrag.

Der Anlageverwalter ist registriert bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

D. Immo-Aktien Asien Pazifik-Teilvermögen

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

- **AEW Capital Management L.P., Boston**

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und AEW Capital Management L.P. abgeschlossener Anlageverwaltervertrag.

Der Anlageverwalter ist registriert bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

E. Unternehmensanleihen FW-Teilvermögen

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

- **Rogge Global Partners Plc, London**

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Rogge Global Partners Plc abgeschlossener Anlageverwaltervertrag.

Der Anlageverwalter untersteht der Aufsicht der Financial Services Authority ("FSA"), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

F. Emerging Market Debt-Teilvermögen

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

- **Stone Harbor Investment Partners LP, 31 West 52nd Street, Floor 16, New York, NY 10019**

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Stone Harbor Investment Partners LP abgeschlossener Anlageverwaltervertrag.

Der Anlageverwalter untersteht der Aufsicht der United States Securities and Exchange Commission ("SEC"), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

G. Staatsanleihen AAA-AA FW hedged-Teilvermögen

Die Anlageverwalter für dieses Teilvermögen sind:

- **Colchester Global Investors Limited, Heathcoat House, 20 Savile Row, London W1S3PR**

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Colchester Global Investors Limited abgeschlossener Anlageverwaltervertrag.

Der Anlageverwalter untersteht der Aufsicht der Financial Conduct Authority ("FCA"), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

- **Wellington Management International Limited, Cardinal Place, 80 Victoria Street, London SW1E 5JL**

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Wellington Management International Limited abgeschlossener Anlageverwaltervertrag.

Der Anlageverwalter untersteht der Aufsicht der Financial Conduct Authority ("FCA"), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

Wellington Management International Limited hat einen Teil der Anlageverwaltung an Wellington Management Company, LLP; 280, Congress Street, Boston, MA 02210 USA weiterdelegiert.

Wellington Management Company, LLP; 280, Congress Street, Boston, MA 02210 USA untersteht der Aufsicht der United States Securities and Exchange Commission ("SEC"), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

H. Aktien Schweiz-Teilvermögen

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

- **UBS AG, Division Asset Management, Zürich**

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und UBS AG abgeschlossener Anlageverwaltervertrag.

Der Anlageverwalter ist eine von der FINMA beaufsichtigte Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

I. Obligationen CHF Inland-Teilvermögen

- **Syz Asset Management SA, Rue du Rhône 30, 1240 Genf**

Syz Asset Management ist ein gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen bewilligter und beaufsichtigter Anlageverwalter von kollektiven Kapitalanlagen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Anlageverwalter abgeschlossener Vertrag.

- **Credit Suisse, Division Credit Suisse Asset Management, Zürich**

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Credit Suisse, Division Credit Suisse Asset Management abgeschlossener Anlageverwaltervertrag.

Der Anlageverwalter ist eine von der FINMA beaufsichtigte Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

J. Obligationen CHF Ausland-Teilvermögen

- **Syz Asset Management SA, Rue du Rhône 30, 1240 Genf**

Syz Asset Management ist ein gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen bewilligter und beaufsichtigter Anlageverwalter von kollektiven Kapitalanlagen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Anlageverwalter abgeschlossener Vertrag.

K. Aktien Emerging Markets Index-Teilvermögen

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

- **State Street Global Advisors France S.A., Paris**

State Street Global Advisors France S.A., Paris, untersteht der Aufsicht der autorité des marchés financiers (AMF), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und State Street Globals Advisors France S.A., Paris abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

1.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

Sowohl die Buchführung als auch die Berechnung des Nettoinventarwerts des Umbrella-Fonds werden an die Depotbank Bank Lombard Odier & Co AG delegiert.

2. Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die Bank Lombard Odier & Co AG, Genf.

Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Genf. Sie wurde als Privatbank im Jahre 1796 gegründet und ist auf die Anlageverwaltung für private und institutionelle Kunden spezialisiert.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens einzelner bzw. aller Teilvermögen beauftragen. Sie haftet für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Dritten sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.

Die Delegation an Dritt- und Sammelverwahrer hat zur Folge, dass die Fondsleitung nicht mehr Allein-, sondern Miteigentümerin der hinterlegten Wertpapiere ist.

3. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Depotbank, Bank Lombard Odier & Co AG, rue de la Corraterie 11, CH-1204 Genf.

4. Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtiert die PricewaterhouseCoopers SA, Genf.

5. Zusätzliche Nettoinventarberechnung

Zurzeit wird kein zusätzlicher Nettoinventarwert berechnet.

6. Informationen über die Anteilklassen

- (a) Jedes Teilvermögen des Avadis Fund kann Anteile der Klassen "AST I", "AST II", "VBS", "D", "D1", "D2", "D3", "E" beinhalten, die sich hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrages, des Mindestbestands, und/oder der Anforderungen in Bezug auf die Eigentumsvoraussetzungen sowie der jeweils für sie geltenden Kommissionen und Kosten unterscheiden.

Sämtliche Anteilklassen stehen qualifizierten Anlegern gemäss § 5 des Fondsvertrages offen, wobei die Anleger bestimmter Anteilklassen zusätzlich nachfolgend beschriebene Erfordernisse erfüllen müssen.

- (b) Für alle Anteilklassen der Teilvermögen "Immo-Aktien Nordamerika" und "Aktien Emerging Markets, welche für US Quellensteuerzwecke transparent sind, gelten zusätzlich die unter dieser lit. b beschriebenen Bestimmungen.

Alle Investoren haben für US Steuerzwecke ein entsprechendes QI Formular einzureichen (z.B. W-8BEN). Investoren, welche Ansprüche aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (DBA CH-USA) geltend machen wollen, haben ihren Anspruch sowie ihre Anspruchsberechtigung mittels eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars W-8BEN zu belegen (Part II "Claim of Tax Treaty Benefits" ist entsprechend auszufüllen). Auf Verlangen ist das Formular W-8BEN in periodischen Abständen zu erneuern (im Allgemeinen alle 3 Jahre). Sollte sich die Anspruchsberechtigung eines Investors ändern, so hat dieser auch ohne Aufforderung unverzüglich ein aktualisiertes Formular W-8BEN einzureichen.

Der Investor nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit Corporate Actions, welche sowohl Anlagen des Fonds betreffen als auch US Gesellschaften involvieren, nicht rückforderbare US Steuern wie auch Drittkosten anfallen können. Solche Steuern und Drittkosten können einen negativen Einfluss auf die Performance des Fonds haben.

Die Anteilklassen "AST II" "D1" stehen qualifizierten Anlegern offen, welche ihren Sitz in der Schweiz haben und steuerbefreit sind. Es kommen zum Beispiel schweizerische Pensionskassen und Anlagestiftungen in Frage.

Die Anteilklassen "AST I", "D2" stehen qualifizierten Anlegern offen, welche ihren Sitz in der Schweiz haben und die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.

Die Anteilklassen "D3" und "E" stehen qualifizierten Anlegern offen, welche gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.

- (c) Die Anteilsklasse "AST I" steht ausschliesslich der Avadis Anlagestiftung offen.
- (d) Die Anteilsklasse "AST II" steht ausschliesslich der Avadis Anlagestiftung 2 offen.
- (e) Die Anteilsklasse "VBS" steht ausschliesslich der Avadis Vermögensbildung SICAV offen.
- (f) Die Anteilsklassen "D", "D1", "D2" und "D3" stehen ausschliesslich Anlegern, welche einen Vertrag mit der Avadis Vorsorge AG eingegangen sind, offen.
- (g) Die Anteilsklasse "E" steht ausschliesslich qualifizierten Anlegern offen, welche einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs-, Kooperations- oder einen anderen Vertrag mit Gesellschaften der Ecofin Holding AG abgeschlossen haben.
- (h) Für die Beurteilung des Erfüllens der Mindestzeichnungs- bzw. der Mindestbestandsvorschriften zählt das Investitionsvolumen des wirtschaftlich Berechtigten an den Anteilen. Zurzeit besteht kein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen.

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen vorhandenen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilvermögens auf der Grundlage des Inventarwertes beider betroffenen Klassen verlangen, vorausgesetzt, alle Bedingungen der Klasse, in welche der Umtausch ausgeführt werden soll, werden erfüllt.

Die Fondsleitung kann jederzeit beschliessen, sämtliche Anteile von solchen Anteilsinhabern zwangsweise zurückzukaufen, deren Mindestbestand niedriger ist als für die entsprechende Anteilsklasse in den Besonderen Teilen beschrieben, oder die anderen jeweils geltenden Voraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilsinhaber einen Monat im Voraus durch eingeschriebenen Brief eine entsprechende Benachrichtigung, so dass er die Möglichkeit hat, seinen Bestand auf den erforderlichen Betrag zu erhöhen oder die Voraussetzungen auf andere Weise zu erfüllen, d.h. seine Anteile in Anteile einer Anteilsklasse umzutauschen, für welche er hier aufgeführte Voraussetzungen erfüllt.

7. Ausgabe- Rücknahmekommission

Zurzeit werden keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.

8. Risikohinweise und Due Diligence Prozess

Kreditderivate

Kreditderivate sind als sog. asymmetrische Derivate in ihrer Grundkonzeption mit anderen OTC-Derivaten vergleichbar. Neben dem Gegenpartei- und dem Marktrisiko beinhalten Kreditderivate jedoch besondere Risiken, die auf die hohe Konzentration der Marktteilnehmer, die komplexe Bewertbarkeit der Instrumente und eine gewisse Rechtsunsicherheit zurückzuführen sind. Die Fondsleitung ist bemüht, diese Risiken durch adäquate Massnahmen zu minimieren. Dennoch können in Einzelfällen Rechtsstreitigkeiten darüber, inwiefern zugrunde liegende Kreditrisiken tatsächlich abgedeckt sind, nicht ausgeschlossen werden. Stellt sich heraus, dass die Risiken doch nicht abgedeckt waren, kann dem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ein zusätzlicher Verlust entstehen.

High Yield Bonds

Bei Wertpapieren von Emittenten (High Yield Bonds), die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten ("Non-Investment Grade") aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Hedge Funds, Fund of Hedge Funds - Risikohinweis

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. long Positionen), werden bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktiven teils in erheblichem Umfang leer verkauft und wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Indirekte Anlagen in Hedge Funds können überdies in Form strukturierter Produkte (z.B. Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie) erfolgen. In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Fund of Hedge Funds - Due Diligence Prozess

Die Zielfonds der einzelnen Fund of Hedge Funds bewegen sich in einem relativ unregulierten Umfeld und genießen einen hohen Freiheitsgrad bezüglich der von ihnen verwendeten Strategien, Anlageinstrumente und Anlagetechniken. Der sorgfältigen Auswahl der einzelnen Fund of Hedge Funds kommt deshalb hohe Bedeutung zu.

Der Anlageverwalter sucht laufend nach optimalen Anlagemöglichkeiten in seinem Fund of Hedge Fund Universum. Die Selektion von Anlagemöglichkeiten erfolgt mittels quantitativer wie qualitativer Kriterien in einem mehrstufigen Prozess (Due Diligence). Die Vorselektion erfolgt hauptsächlich aufgrund der untenstehenden quantitativen Kriterien. In der Selektion werden die unten stehenden qualitativen Kriterien mit einbezogen. Bei der Endauswahl erfolgt eine detaillierte Analyse aller Aspekte, in der Regel inklusive Gespräch mit dem Manager.

Der quantitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse der historischen Rendite und des Risikos;
- Analyse des maximalen Verlustes in einer Periode (Maximum draw down);
- Analyse der Anzahl positiver und negativer Monate.

Der qualitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse von Anlagestrategie, Anlageprozess und Portfoliokonstruktion respektive Diversifikation des Portfolios;
- Analyse der Organisation;
- Analyse der fachlichen Qualifikationen der Portfolio Manager;
- Studium der vertraglichen Details (Prospekt);
- Analyse der Transparenz, Verfügbarkeit der Informationen (Prospekt, Portfolio, Qualität des Reporting etc.);
- Analyse des Umfeldes (Prüfungsgesellschaft, Depotbank, Fondsadministrator, andere Gegenparteien).

Das Portfolio der Fund of Hedge Funds soll insgesamt eine diversifizierte Stil-Allokation aufweisen welche die oben erwähnten Voraussetzungen möglichst optimal erfüllt.

Durch die laufende Überwachung der Fund of Hedge Funds und dem regelmässigen Kontakt zu deren Manager sollen, negative Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

Emerging Markets

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden.

Insbesondere besteht das Risiko:

- (a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätseingüssen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- (b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- (c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- (d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Teilvermögens einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- (e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

9. Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur

Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen können auch wie ein Fund of Funds Anteile an zahlreichen Zielfonds erwerben. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Wesentliche Vor- und Nachteile gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- tendenziell breitere Risikostreuung;
- geringere Volatilität;
- umfassendes Selektionsverfahren des Anlageverwalters nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;
- Kollektivanlageinstrumente ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund allfälliger hoher Mindesteinlagen keinen direkten Zugang zu Zielfonds haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, zu investieren.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten anfallen;
- dem Dachfonds werden gewisse Kosten (Verwaltungskommission der Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für Inventarwertberechnung etc.) belastet, welche bereits bei den Zielfonds anfallen, d.h. diese Kosten können doppelt anfallen, einmal im Dachfonds und einmal in den Umbrella-Fonds, in die der Dachfonds sein Vermögen investiert.

10. Retrozessionen und Rabatte

10.1 Die Fondsleitung sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Marketing, Vermarktung sowie Vertrieb des Umbrella-Fonds in der Schweiz;
- Begründung von und Aufrechterhaltung der Beziehungen zu potentiellen Anlegern;
- Infrastrukturdienstleistungen einschliesslich operationeller, administrativer und rechtlicher Dienste.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

10.2 Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger anfänglich gezeichnete Volumen;
- das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette der Lombard Odier Gruppe;
- die Höhe der vom Anleger in der Produktpalette der Lombard Odier Gruppe oder in der Lombard Odier Gruppe generierten Kommissionen;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage;
- die aufsichtsrechtliche, steuerliche oder gesetzliche Einstufung des Anlegers.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

11. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens ist die Internetplattform der fundinfo AG www.fundinfo.com.

12. Verkaufsrestriktionen

Bei einem allfälligen Vertrieb von Anteilen im Ausland gelangen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Im jetzigen Zeitpunkt verfügt der Anlagefonds nicht über Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten, und es ist auch nicht beabsichtigt, solche einzuholen. Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches das

anwendbare US-Recht nicht verletzt, können Fondsanteile weder direkt noch indirekt in den USA oder Staatsangehörigen der oder Personen mit Wohnsitz in den USA, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der USA errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden.

13. Doppelbesteuerungsabkommen

Aufgrund der Bestimmungen in den jeweiligen bilateralen Abkommen der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland sowie der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern sind Zahlstellen in der Schweiz verpflichtet, eine abgeltende Quellensteuer auf Betreffnissen von Anlagefonds zu erheben, welche direkt oder indirekt an betroffene Personen mit Ansässigkeit im Vereinigten Königreich oder Österreich geleistet werden, und zwar sowohl bei Ausschüttung und/oder Thesaurierung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile. Die abgeltende Quellensteuer beträgt:

Abkommensstaat	Zinserträge	Dividenden- erträge	Sonstige Einkünfte	Veräusserungs- gewinne
Vereinigtes Königreich				
- ordentlich	48%	40%	48%	27%
- "non-UK domiciled individual", sofern nicht bescheinigt	50%	42,5%	50%	28%
Österreich	25%			

Steuersätze: Stand Dezember 2012

Einzelne Teilvermögen und/oder einzelne Anteilklassen können für die abgeltende Quellensteuer in einem Abkommensstaat nicht transparent sein, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren der Teilvermögen und/oder Anteilklassen (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

Die abgeltende Quellensteuer kann auf ausdrückliche Anweisung der betroffenen Person an die Zahlstelle durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

Der Steuerrückbehalt sowie die freiwillige Offenlegung (Meldung) gemäss Zinsbesteuerungsabkommen bleiben von der abgeltenden Quellensteuer unberührt. Wird der Steuerrückbehalt erhoben, so gilt dieser als abgeltend. Allfällige höhere Abkommenssätze werden auf der gleichen Bemessungsgrundlage zusätzlich erhoben.

14. Quellensteuerrückforderungen durch die Fonds

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann durch die Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern vom Fonds aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

